

# RS OGH 2023/7/19 8Ob138/08i; 5Ob130/09t; 4Ob99/11d; 4Ob203/12z; 5Ob251/15w; 6Ob125/16z; 10Ob67/16z;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2023

## Norm

JN §1 Va

JN §41 Abs2

VerG 2002 §8

KraSchG §7 Abs1

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

1. JN § 41 heute
2. JN § 41 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. JN § 41 gültig von 01.01.1898 bis 31.07.2010

1. KraSchG § 7 heute
2. KraSchG § 7 gültig ab 01.06.2013

## Rechtssatz

Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr hRsp (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und kann daher vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen geprüft und aufgegriffen werden. Die Prüfung der Rechtswegzulässigkeit durch das Gericht erfolgt dabei - wie bei § 41 Abs 2 JN - vorweg aufgrund der Angaben des Klägers in der Klage. Der Kläger hat daher konkrete Tatsachen zu behaupten, aus denen sich ergibt, dass der „Rechtsweg“ in dieser Streitsache bereits offen ist. Fehlen in einer unter § 8 VerG fallenden Streitigkeiten diese Angaben, so ist unklar, ob überhaupt der „Rechtsweg“ zulässig ist. Dann ist dem Kläger die Möglichkeit zur Verbesserung zu bieten. Für das Vorliegen dieser Prozessvoraussetzung ist auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung abzustellen. Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr hRsp (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und kann daher vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen geprüft und aufgegriffen werden. Die Prüfung der Rechtswegzulässigkeit durch das Gericht erfolgt dabei - wie bei Paragraph 41, Absatz 2, JN - vorweg aufgrund der Angaben des Klägers in der Klage. Der Kläger hat daher konkrete Tatsachen zu behaupten, aus denen sich ergibt, dass der „Rechtsweg“ in dieser Streitsache bereits offen ist. Fehlen in einer unter

Paragraph 8, VerG fallenden Streitigkeiten diese Angaben, so ist unklar, ob überhaupt der „Rechtsweg“ zulässig ist. Dann ist dem Kläger die Möglichkeit zur Verbesserung zu bieten. Für das Vorliegen dieser Prozessvoraussetzung ist auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung abzustellen.

### Entscheidungstexte

- RS0124983">8 Ob 138/08i  
Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 138/08i
- RS0124983">5 Ob 130/09t  
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 130/09t  
Vgl
- RS0124983">4 Ob 99/11d  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 99/11d  
Vgl auch
- RS0124983">4 Ob 203/12z  
Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 203/12z  
nur: Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr herrschender Rechtsprechung (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und kann vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen geprüft und aufgegriffen werden. (T1)  
Beisatz: Für obligatorische Schlichtungsklauseln in Statuten eines Selbstverwaltungskörpers gilt nichts anderes. (T2)  
Beisatz: Hat der Kläger vor Einbringung der Klage samt Sicherungsantrag in einer dem Schlichtungsverfahren unterliegenden Streitigkeit keinen Schlichtungsversuch unternommen und steht fest, dass er solches auch künftig nicht beabsichtigt, besteht mangels klagbaren Anspruchs kein Sicherheitsbedürfnis. (T3)  
Beisatz: Hier: Schlichtungsklausel des Fachverbands der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich. (T4)
- RS0124983">5 Ob 251/15w  
Entscheidungstext OGH 18.05.2016 5 Ob 251/15w  
Auch
- RS0124983">6 Ob 125/16z  
Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 125/16z  
Auch; nur: Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr hRsp (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und kann daher vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen geprüft und aufgegriffen werden. Die Prüfung der Rechtswegzulässigkeit durch das Gericht erfolgt dabei - wie bei § 41 Abs 2 JN - vorweg aufgrund der Angaben des Klägers in der Klage. Der Kläger hat daher konkrete Tatsachen zu behaupten, aus denen sich ergibt, dass der „Rechtsweg“ in dieser Streitsache bereits offen ist. (T5)
- RS0124983">10 Ob 67/16z  
Entscheidungstext OGH 11.10.2016 10 Ob 67/16z  
Auch; nur T1
- RS0124983">6 Ob 80/17h  
Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 80/17h  
Auch; nur T5
- RS0124983">6 Ob 6/18b  
Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 6/18b  
Auch; nur T1
- RS0124983">4 Ob 240/18z  
Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 240/18z  
Auch
- RS0124983">8 Ob 56/19x  
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 56/19x  
Auch; Beisatz: Wer nicht Mitglied des Vereins ist, für den gilt die Hürde des § 8 Abs 1 VereinsG, dass bei sonstiger

Unzulässigkeit des Rechtswegs zunächst die vereinsinterne Schlichtungsstelle anzurufen ist, grundsätzlich nicht. (T6)

Beisatz: Hier: Profifußballer. (T7)

- RS0124983">1 Ob 42/20p

Entscheidungstext OGH 26.03.2020 1 Ob 42/20p

Beis wie T6

- RS0124983">2 Ob 25/23z

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.05.2023 2 Ob 25/23z

vgl; Beisatz: Auch wenn sich das Vereinsschiedsgericht unter Berufung auf eine nichtige Bestimmung für unzuständig erklärt hat, führte diese Entscheidung dazu, dass das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung iSv § 8 Abs 1 Satz 2 VerG beendet wurde. (T8)

- RS0124983">3 Ob 34/23f

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.05.2023 3 Ob 34/23f

vgl; Beisatz wie T8

- RS0124983">3 Ob 128/23d

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 19.07.2023 3 Ob 128/23d

Anm: Hier: Streitigkeiten aus einer Vertriebsbindungsvereinbarung; Nichteinhaltung des Instanzenzuges nach § 7 Abs 1 KraSchG

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124983

#### **Im RIS seit**

18.07.2009

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.02.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)